

# RS Vfgh 2001/11/26 V93/00

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.11.2001

## Index

40 Verwaltungsverfahren

40/01 Verwaltungsverfahren außer Finanz- und Dienstrechtsverfahren

## Norm

B-VG Art139 Abs1 / Präjudizialität

B-VG Art129a Abs1

VerwaltungsformularV, BGBl II 508/1999 §1

## Leitsatz

Zurückweisung eines Antrages auf teilweise Aufhebung der Verwaltungsformularverordnung als unzulässig wegen fehlender Legitimation; keine Präjudizialität eines Teils der formelhaften Rechtsmittelbelehrung im Formular für Ladungsbescheide

## Rechtssatz

Zurückweisung des Antrages auf Aufhebung eines Satzes der Rechtsmittelbelehrung des Ladungsbescheides (§1 Abs2 VerwaltungsformularV; Formular 26) über die Nichtvollstreckbarkeit des Bescheides als unzulässig wegen fehlender Legitimation; keine Präjudizialität.

Es ist völlig ausgeschlossen, dass der vom unabhängigen Verwaltungssenat bekämpfte Satz aus der Rechtsmittelbelehrung des Ladungsbescheides (§1 Abs2 VerwaltungsformularV; Formular 26) über die Nichtvollstreckbarkeit dieses Bescheides (bis zur abschließenden Entscheidung) eine Voraussetzung für die Entscheidung des unabhängigen Verwaltungssenates in der bei ihm anhängigen (Berufungs-)Rechtssache bildet.

## Entscheidungstexte

- V 93/00  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 26.11.2001 V 93/00

## Schlagworte

Bescheid, Rechtsmittelbelehrung, VfGH / Legitimation, VfGH / Präjudizialität

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2001:V93.2000

## Dokumentnummer

JFR\_09988874\_00V00093\_01

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)